

Satzung des Ortsringes Unterbruch vom 19. November 2012

(Die vorliegende Fassung enthält bei der Bezeichnung von Personen und/oder Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind jedoch Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.)

Art. I Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Eintragung

- (1) Der als „Iose“ Interessengemeinschaft 1962 etablierte „Ortsring Unterbrucher Vereine“ führt den Namen „Ortsring Unterbruch“, nachfolgend „Ortsring“ genannt. Der Ortsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsring soll nunmehr in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Aachen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (3) Sitz des Ortsringes ist Unterbruch, Stadt Heinsberg.
Der örtliche Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtteiles Unterbruch der Stadt Heinsberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. II Zweck des Ortsring, Gemeinnützigkeit

§ 3 Zweck, Aufgaben, Ziel, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck, Aufgaben, Ziel
Zweck, Aufgaben und Ziel des Ortsringes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des Dorflebens insbesondere durch die Erhaltung traditioneller, heimischer Bräuche.
Der Ortsring bemüht sich um gemeinnützige Aufgaben, die dem Wohle der Gesamtheit der Bürger des Dorfes dienen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege
 - Unterstützung kultureller Bestrebungen und Veranstaltungen
 - Koordination von Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten der Dorfgemeinschaft
 - Verwaltung und Unterhaltung einer Bürgerhalle
- (2) Der Ortsring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsringes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Ortsringes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsringes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Ortsring übt keine politische oder parteipolitische Tätigkeit aus; er ist religiös neutral.

Art. III Vermögen

§ 4 Verwendung des Vermögens

- (1) Der Ortsring führt eine Kasse.
- (2) Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zum Bestreiten der Ausgaben verwendet, die zum Erreichen der Zwecke des Ortsringes notwendig sind.

- (3) Das Vermögen des Ortsringes ist unteilbar und darf nur zu Zwecken verwendet werden, die dem Ortsring dienen und ihn fördern.
- (4) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Ortsringes.
- (5) Die Ämter des Ortsringes sind Ehrenämter
- (6) Die Erstattung barer Auslagen und die Vergütung besonderer Arbeitsleistungen sind im Einzelfall zulässig. Hierüber sowie über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (7) Beiträge werden bei einer Kündigung der Mitgliedschaft oder bei einem Ausschluss aus dem Ortsring nicht – auch nicht anteilmäßig – zurückgezahlt.

§ 5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Ortsring

Bei Auflösung des Ortsringes oder bei Aufhebung oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Ortsringes an die dem Ortsring angehörenden unten unter § 6 aufgeführten als gemeinnützig anerkannten Vereine und Institutionen.

Art. IV Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die bisher dem Ortsring angeschlossenen Vereine und sonstigen Institutionen bleiben in ihrer derzeitigen Rechtsform auch weiterhin Mitglieder des Ortsringes soweit sie diese Satzung anerkennen.

Mitglieder im Ortsring sind zurzeit:

- **Vereine:**

- Karnevals-gesellschaft „Ongerbröcker Kohmule“ e.V.
- Musikverein Unterbruch e.V.
- St. Bernhardus Schützenbruderschaft 1912 Unterbuch e.V.
- Trommler- und Pfeiferkorps Unterbruch e.V.
- TTC Unterbruch e.V.
- VfR 1910 Unterbruch e.V.
 - Abteilung Fußball
 - Abteilung Tennis
- VfR Unterbruch – LG „Hauptsache bewegt“ e.V.

- **Kirchliche Institutionen der kath. Pfarrgemeinde Unterbruch**

- Pfarrgemeinderat
- Kirchenvorstand
- Jugendgruppe Iltis
- Katholische Frauengemeinschaft
- Kirchenchor „Cäcilia“ Unterbruch

- **Hoheitliche Institutionen**

- Freiwillige Feuerwehr Heinsberg Löschgruppe Unterbruch
- Gemeinschaftsgrundschule Unterbuch

- (2) Vereine sowie andere Institutionen, die dem Ortsring als neue Mitglieder beitreten wollen, können nur dann Mitglied des Ortsringes werden, wenn es sich um einen eingetragenen Verein (e.V.), eine kirchliche oder hoheitliche Institution mit jeweiligem Sitz in Unterbruch handelt und die vorliegende Satzung anerkannt wird.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Ortsring ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Antrag entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet nach erneutem Antrag des betreffenden Vereins die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Der Eintritt in den Ortsring wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung der Mitgliedsrechte können keinem anderen Mitglied überlassen werden.
- (5) Alle dem Ortsring angeschlossenen Vereine und sonstigen Institutionen behalten ihre Eigenständigkeit ohne Einschränkung bei.

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, sich für die Zwecke und Belange des Ortsringes nach besten Kräften einzusetzen und dem Ortsring zur Erfüllung seiner Aufgaben jede Unterstützung zu gewähren.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden durch den Ortsring von allen ihm angeschlossenen Vereinen und sonstigen Institutionen Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen.
- (3) Über die Stundung, den Erlass (auch teilweise) von Mitgliedsbeiträgen entscheidet auf begründetem Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt eines Mitgliedes aus dem Ortsring,
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Ortsring oder
 - durch Auflösung eines/einer dem Ortsring angeschlossenen Vereins oder Institution.
- (2) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert mit seinem Austritt oder Ausschluss sämtliche Rechte am Vereinsvermögen.
- (3) Der Austritt aus dem Ortsring hat durch Mitteilung an den Vorstand – in der Regel schriftlich – zu erfolgen. Es genügt die Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes. Der Austritt wird nach Erfüllung aller satzungsgemäßen Voraussetzungen wirksam.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,
 - 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat und dadurch seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - 2. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Ortsringes sowie gegen Beschlüsse des Vorstandes oder einer Mitgliederversammlung oder
 - 3. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder des Ortsringes nach näherer Untersuchung durch den Vorstand.
- (2) Für einen solchen Vorschlag müssen 2/3 der Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren und eine sachgerechte Verteidigung zu ermöglichen.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Der Beschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (siehe § 10).

§ 10 Rechtsbehelfe

- (1) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch Einschreibebrief eine schriftliche, begründete Beschwerde an den Vorstand des Ortsringes richten.

- (2) Über die Beschwerde entscheidet eine a.o. Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit endgültig. Bei der Entscheidung hat der Betroffene kein Stimmrecht.
- (3) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. V Organe des Ortsring Unterbruch

§ 11 Organe

Organe des Ortsringes sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

Beschlüsse der o.a. Organe sind für alle Mitglieder bindend.

Art. VI Mitgliederversammlung

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsringes Unterbruch.
- (2) Der Ortsring Unterbruch führt jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen (Januar-März und September-Oktober) durch.
Teilnahmeberechtigt sind der Vorstand und Delegierte der Vereine und Institutionen.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch Schreiben an alle Mitglieder einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Einladung beim Adressaten.
- (4) Die Einladung muss enthalten:
Zeitpunkt der Mitgliederversammlung,
Ort der Mitgliederversammlung und
Tagesordnung.
- (5) In der Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres müssen enthalten sein:
Geschäftsbericht
Kassenbericht
Kassenprüfungsbericht
Aussprache zu allen Berichten
Entlastung des Vorstandes
Neuwahlen
Anträge
In der Tagesordnung der zweiten Mitgliederversammlung des Jahres entfallen die Tagesordnungspunkte:
Entlastung des Vorstandes und
Neuwahlen
- (6) Stimmberechtigt sind je Mitglied (Verein bzw. Institution) - unabhängig von der vereinseigenen Mitgliederzahl - maximal zwei anwesende Delegierte mit je einer Stimme.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Eröffnung der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Antrag ist zu begründen.
Anträge zur Änderung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Vorsitzende (o.a. § 14) hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung, ob die Ergänzungen behandelt werden sollen oder nicht.

- (8) Innerhalb der Versammlung gestellte Einzelanträge bedürfen zur Verhandlung des Mehrheitsbeschlusses der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; es gelten die Einladungsformalien wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. Die Tagesordnung enthält nur die Punkte, die zu behandeln sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel (1/4) aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) In dem Antrag sind der Zweck und die Gründe für eine Mitgliederversammlung anzugeben.
- (4) Wird dem Antrag nicht entsprochen, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Leitung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (2) Während der Behandlung des Punktes „Entlastung des Vorstandes“ bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von einem Versammlungsleiter geleitet, der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen ist. Dieser Versammlungsleiter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein (gilt nur für die erste Mitgliederversammlung eines Jahres).

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Über alle Mitgliederversammlungen ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Jahresbericht von

- Geschäftsführer,
- Kassierer und
- Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahlen zum Vorstand

Wahl von Kassenprüfern

Änderung der Satzung

Beschlussfassung bei Beschwerden über Ausschlüsse aus dem Ortsring

Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Beschlussfassung über Auflösung des Ortsringes oder Änderung seiner Zweckbestimmung

Art. VII Vorstand

§ 17 Begriff Vorstand, Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 - Geschäftsführer,
 - Kassierer und
 - einem (1) Beisitzer

Der Vorstand hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.

Gemäß § 26 BGB wird der Ortsring gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den 1. Vorsitzenden,
- den Geschäftsführer,
- den Kassierer

von denen jeweils immer zwei Personen zusammen entscheidungsbefugt sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsringes.
- (3) Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse oder Einzelpersonen zu berufen, die ihn bei der Durchführung dieser Aufgaben unterstützen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und seine Amtszeit sowie die Amtszeit von Einzelpersonen richten sich nach dem jeweiligen Zweck.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.

Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschl. Aufstellung des Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens des Ortsring
- Erstellung eines jahres- und eines Kassenberichtes
- Erstellung einer Niederschrift über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

- (2) Zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse, die den Ortsring betreffen, können sachkundige Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 19 Finanzielle Verfügungsgewalt

- (1) Alle Auszahlungen des Ortsring Unterbruch erfolgen durch den Kassierer nach vorherigem Beschluss durch den Vorstand.

Zur ordnungsgemäßen Kassenführung sind in jedem Fall schriftliche Unterlagen erforderlich.

- (2) Der Kassierer darf selbstständig über Beträge bis zu 200,00 Euro verfügen soweit sie dem laufenden Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind. Über derartige Auszahlungen ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 20 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach ihrer Amtszeit in ihrer Funktion, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

- digkeit der Belege und der finanziellen Mittel zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht, der schriftlich vorzulegen ist.
- (4) Beanstandungen der Kassenprüfer erstrecken sich nicht nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege, sondern auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Ortsringes.
 - (5) Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind sie verpflichtet, zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen.
 - (6) Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung ggfls. die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Haus- und Benutzungsordnung für die Bürgerhalle mit Anlagen
- Entgeltsordnung als Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung

§ 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender Landesgesetze personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Ortsringes und allen für den Ortsring tätigen Mitarbeitern ist es untersagt, personengebundene Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Das gilt auch nach einem Ausscheiden eines Mitarbeiters aus seiner Funktion oder aus dem Ortsring.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung gespeicherter Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung gespeicherter Daten, wenn die Unrichtigkeit/Richtigkeit sich nicht feststellen lässt oder
 - Löschung gespeicherter Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.Das gilt sinngemäß auch für Daten der dem Ortsring angehörenden Vereine pp.

Art. IX Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Ortsringes oder eine Änderung seines Zweckes können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung dieser Satzung, auf Auflösung des Ortsringes Unterbruch oder auf Änderung des Vereinszweckes, kommen nur dann in einer Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung, wenn sie den Mitgliedern in der mit der Tagesordnung versehenen Einladung zur Kenntnis gebracht wurden.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Änderung dieser Satzung müssen dem Vorstand mit den in der Einladung vorgegebenen Fristen schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (4) Absatz 3 gilt sinngemäß für Anträge von Mitgliedern zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes.
- (5) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 28 Anwendung BGB

- (1) Soweit Bestimmungen in dieser Satzung nicht eindeutig geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21 – 55).
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle und von Behörden angeordnete Änderungen vorzunehmen, wenn der Sinn dieser Satzung nicht geändert wird.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 19. November 2012 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung des Ortsringes in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang: Artikel-/Paragrafenübersicht

Artikel-/ Paragrafenübersicht

Art. I Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

- § 1 Name, Sitz, Gebiet, Eintragung
- § 2 Geschäftsjahr

Art. II Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- § 3 Zweck, Aufgaben, Ziel, Gemeinnützigkeit

Art. III Vermögen

- § 4 Verwendung des Vermögens
- § 5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Art. IV Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss
- § 10 Rechtsbehelfe

Art. V Organe des Ortsring Unterbruch

- § 11 Organe

Art. VI Mitgliederversammlung

- § 12 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Art. VII Vorstand

- § 17 Begriff Vorstand, Zusammensetzung
- § 18 Aufgaben des Vorstandes
- § 19 Finanzielle Verfügungsgewalt
- § 20 Wahlen
- § 21 Vorstandssitzungen
- § 22 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Art. VIII Sonstige Bestimmungen

- § 23 Versicherung, Haftung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Datenschutz

Art. IX Schlussbestimmungen

- § 27 Satzungsänderung, Auflösung
- § 28 Anwendung BGB
- § 29 Inkrafttreten